

1 **Jusos Bochum | Alte Hattinger Str. 19 | 44789 Bochum**

2 **Antrag Nr.: 1**

3 **Betreff:** Mehr Demokratie wagen

4 **Antragsteller*in:**

5 Kevin Leii

6 **Adressat:**

7 Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum

8 I.

9

10 Es wird beantragt, über die folgenden Antragspunkte I. 1. bis 5. getrennt als einzelne
11 Anträge zu entscheiden, sodass jede arabische Gliederungszahl unter I. als einzelner
12 Antrag behandelt wird.

13 Die Unterbezirkskonferenz möge beschließen:

14

15 1.

16

17 Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt und
18 geändert werden:

19

20 a)

21

22 **§ 5a Personenwahlen**

23 (1) ¹Wahlen sowie sonstige Abstimmungen, die Personen für

- 24 1. eine Delegiertentätigkeit in beliebigen Gremien, unabhängig davon, ob es sich
25 um höhere Organisationsgremien handelt, oder nicht,
- 26 2. eine Tätigkeit, welche dem Unterbezirksvorstand ähnliche oder diesen
27 beratende Aufgaben wahrnimmt,
- 28 3. eine Tätigkeit, die dazu geeignet ist, die gewählten Person als kooptiertes
29 Unterbezirksvorstandsmitglied einzusetzen,
- 30 4. eine Tätigkeit, welche dazu bestimmt ist, als vom Unterbezirksvorstand
31 unabhängige Stelle aufzutreten, um als Anlaufstelle zu fungieren für solche
32 Sachen, deren Gegenstand eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts,
33 der Sexualität, der Heimat und Herkunft, der Abstammung, der Sprache, der
34 Religion, des Glaubens, einer Behinderung oder der Hautfarbe ist (Awareness-
35 Beauftragter), oder
- 36 5. eine ordentliche Tätigkeit im Unterbezirksvorstand

benennen sollen (Personenwahlen), sind durch Wahl auf einer Unterbezirkskonferenz zu beschließen. ²Die Selbstverwaltung der Arbeitskreise und der Hochschulgruppe bleibt unberührt.

(2) ¹Ordentliche oder kooptierte Vorstandsmitglieder dürfen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nur dann wahrnehmen, wenn eine andere Person zur Übernahme des Amtes nicht bereit ist. ²Der Unterbezirksvorstandsvorsitzende oder Mitglieder einer Doppelspitze des Unterbezirksvorstandes dürfen eine solche Tätigkeit nicht wahrnehmen.

(3) Wahlberechtigt zur Wahl nach Absatz 1 Satz 1 ist, wer Mitglied der Jusos Bochum ist.

(4) ¹Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, unabhängig von der Anzahl an Kandidaten. ²Die Wahl kann durch einstimmigen Beschluss öffentlich erfolgen. ³Enthaltungen schaden der Einstimmigkeit eines solchen Beschlusses. ⁴Ein solcher Beschluss kann, wenn durch eine Unterbezirkskonferenz mehrere Personenwahlen durchzuführen sind, nur für die gesamte Unterbezirkskonferenz ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen; erfasst die Gesamtheit aller Personenwahlen auf einer Unterbezirkskonferenz auch solche im Sinne des Satzes 5, so kann der Beschluss der Aufhebung der Geheimheit nur für alle Personenwahlen außer solche im Sinne des Satzes 5 ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen. ⁵Wahlen zu Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 sind stets geheim.

(5) ¹Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so ist gewählt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint. ²Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. ³In der Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(6) Stehen ein oder zwei Kandidaten zur Wahl, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(7) ¹Steht eine Mehrheit von Kandidaten gleichzeitig für eine Mehrzahl von Plätzen der gleichen Tätigkeit zur Wahl (Listenwahl), so kann jeder Wahlberechtigte mehrere Stimmen auf einen Kandidaten entfallen lassen, höchstens jedoch so viele auf einen Kandidaten gleichzeitig, wie Kandidaten insgesamt zu wählen sind. ²Hierbei darf die gleiche Summe an Stimmen für einen Kandidaten nicht mehrfach vergeben werden. ³Die Möglichkeit, mit "Nein" zu stimmen, bleibt unberührt. ⁴Die zur Wahl stehenden Kandidaten sind der Reihe nach entsprechend der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen aus dem ersten Wahlgang gewählt. ⁵Gewählt ist nur, wer weniger als halb so viele Nein-Stimmen auf sich vereint, als gültige Wahlzettel abgegeben wurden. ⁶Werden nicht ausreichend Kandidaten gewählt, so wird der Wahlvorgang bei Außerachtlassung der bereits gewählten Kandidaten wiederholt; die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(8) Für Wahlen von Ämtern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, bei welcher eine Verfristung der Nominierung droht, sowie andere Positionen, für welche zwingende Gründe dafür vorliegen, dass eine Entscheidung keinen Aufschub duldet, gilt, dass ab dem dritten Wahlgang gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereint, als der andere

Kandidat, wenigstens jedoch fünfundzwanzig vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

(9) ¹Der Wahlzettel muss die Wahloptionen „Ja“, „Nein“ sowie „Enthaltung“ enthalten. ²Eine Enthaltung zählt als abgegebene Stimme. ³Gültig ist ein Wahlzettel, wenn zu jedem Kandidaten eine Wahl abgegeben wurde, dabei jedoch höchstens so viele „Ja“-Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind; dieser Satz gilt nicht für Listenwahlen. ⁴Ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁵Eine Mindestzahl an zu wählenden Kandidaten existiert nicht. ⁶Diese Grundsätze finden unabhängig davon Anwendung, ob eine Mehrzahl von Kandidaten antritt, oder nicht.

(10) ¹Das Wahlverfahren ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverändert bis zum fünften Wahlgang zu wiederholen, wenn kein Kandidat die nötige Mehrheit erreicht. ²Wahlen gelten nach dem fünften Wahlgang, bei welchem keiner der Kandidaten die nötige Mehrheit auf sich vereinen konnte, als gescheitert; das gleiche gilt in Fällen der Listenwahl, wenn nicht hinreichend Kandidaten die nötige Mehrheit erreichen. ³Ein Scheitern einer Wahl hat zur Folge, dass der Wahlvorgang erneut durchzuführen ist, was auch die Möglichkeit umfasst, sich zur Wahl aufstellen zu lassen (Wiederholungswahl). ⁴Die ordentlichen Fristen gelten für die Wiederholungswahl nicht, sie ist jedoch spätestens vier Wochen nach dem Scheitern der vorhergehenden Wahl durchzuführen. ⁵Die Wiederholungswahl ist so durchzuführen, dass jeder auf der Unterbezirkskonferenz anwesende und passiv Wahlberechtigte nach billigem Ermessen die Möglichkeit hatte, sich selbst zur Wiederholungswahl als Kandidat aufstellen zu lassen. ⁶Die Möglichkeit, dass eine Wiederholungswahl scheitert, bleibt unberührt.

(11) ¹Eine Kandidatur für eine Personenwahl kann bis zur Eröffnung des entsprechenden Wahlganges erklärt werden. ²Der Unterbezirksvorstand hat spätestens sieben Tage vor der Unterbezirkskonferenz an alle Jusos Bochum eine Übersicht derjenigen Ämter zu versenden, welche gewählt werden; diese Übersicht umfasst auch eine Erörterung der wesentlichen Eigenschaften der zu wählenden Ämter, insbesondere das inhaltliche Aufgabenfeld, die typischerweise mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben sowie die Art und Häufigkeit der Ausübung (Amtsübersicht). ³Mit der Abgabe der Amtsübersicht wird die Möglichkeit eröffnet, sich durch formlose Mitteilung gegenüber einem der ordentlichen Unterbezirksvorstandsmitglieder zur Wahl aufstellen zu lassen; Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung. ⁴Die Vorschriften des Satzes 1 und 3 finden auch auf Mitglieder des Unterbezirksvorstandes Anwendung. ⁵Ein Mitglied des Unterbezirksvorstandes hat seine Aufstellung zur Wahl fristgerecht durch formlosen Antrag wenigstens einem anderen ordentlichen Mitglied des Unterbezirksvorstandes mitzuteilen.

b)

Die Satzung soll in ihrem Inhalt angepasst werden, soweit dies zur Verwirklichung eines widerspruchsfreien normativen Gefüges unbedingt erforderlich ist, namentlich eine Anpassung des § 4 Abs. 8 der Satzung entsprechend der Anl. 1.

124

125

2.

126

127 Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt werden:

128

129 **§ 5d Verfahrensvorschriften für die Arbeitskreise**

130 (1) ¹Diese Vorschrift findet Anwendung auf die Arbeitskreise der Jusos Bochum.

131 ²Soweit diese Vorschrift anderes nicht festlegt, obliegt die nähere Ausgestaltung den
132 Arbeitskreisen unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3.

133 (2) ¹Der Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden, welcher den Arbeitskreis nach außen
134 und der Partei gegenüber vertritt und die Sitzungen leitet. ²Gewählt ist, wer mehr
135 Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig
136 vom Hundert der Stimmen. ³Die Wahl ist geheim, wenn nicht durch einstimmigen
137 Beschluss des Plenums der Wegfall der Geheimheit beschlossen wird. ⁴Enthaltungen
138 schaden der Einstimmigkeit des Beschlusses. ⁵Der Vorsitzende bleibt solange im
139 Amte, bis dieser zurücktritt oder sich ein anderer Kandidat zur Wahl stellt, welcher
140 mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber
141 fünfundzwanzig vom Hundert. ⁶Stellt sich ein anderer als der amtierende Vorsitzende
142 zur Wahl, so hat dies durch formlosen Antrag dem amtierenden Vorsitzenden
143 gegenüber zu erfolgen. ⁷Der amtierende Vorsitzende ist in einem solchen Falle
144 verpflichtet, spätestens nach 30 Tagen eine Sitzung einzuberufen, welche zur
145 Durchführung einer Wahl genutzt wird.

146 (3) ¹Entscheidungen in inhaltlichen Sachen haben demokratisch zu ergehen. ²Sie
147 werden jedenfalls durch die Gesamtheit derjenigen Mitglieder gefasst, welche in der
148 entscheidenden Sitzung des Arbeitskreises anwesend sind (Plenum); eine
149 Delegierung auf den Vorsitzenden oder sonstige höhere Organe ist nicht statthaft. ³Die
150 nähere Ausgestaltung der Entscheidungsfindungsprozesse obliegt dem Arbeitskreis.
151 ⁴Legt dieser anderes nicht fest, entscheidet nach Aussprache die einfache Mehrheit
152 durch nicht geheime Wahl; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des
153 Vorsitzenden.

154 (4) ¹Entscheidungen in organisatorischen Sachen werden durch das Plenum oder den
155 Vorsitzenden getroffen. ²Entscheidet das Plenum, so ist der Vorsitzende durch die
156 Entscheidung des Plenums gebunden.

157

158

3.

159

160 Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt und
161 geändert werden:

162

a)

§ 4a Beschlussfähige Sitzung

(1) Die beschlussfähige Sitzung dient ausschließlich der Beschlussfassung in Sachen gemäß § 5c Absatz 1 Satz 1.

(2) ¹Die Einberufung der beschlussfähigen Sitzung erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss vierundzwanzig Stunden vorher durch Mitteilung an alle Jusos Bochum erfolgen. ²Die Mitteilung muss dabei abschließend angeben, was Gegenstand der zu treffenden Entscheidungen ist.

(3) Der Unterbezirksvorstand sitzt der beschlussfähigen Sitzung vor und leitet diese.

(4) ¹Einer Geschäftsordnung bedarf es nicht. ²Eine nähere Regelung des Verfahrens als die Vorschriften der §§ 4a und 5c dieser Satzung findet nicht statt.

b)

§ 5c Entscheidungen von besonderer Bedeutung

(1) ¹Entscheidungen, welche

1. Fragen über die Leitlinien der betriebenen Politik, was auch personalpolitische Fragen erfasst,
2. das Auftreten auf Vertreterversammlungen, insbesondere auf Parteitag und höheren Organisationsgremien,
3. eine Entschlussfassung über geplante Anträge,
4. wesentliche Fragen des Wahlkampfes, insbesondere über das (nicht-)Vertreten bestimmter Standpunkte sowie das Abweichen von Positionen oder Strategien der SPD, oder
5. öffentlichkeitswirksame Auftritte, welche nach Inhalt oder Form von vorhergehenden Auftritten erheblich abweichen oder wenn sie zur erheblichen Beeinflussung politischer Beziehungen geeignet erscheinen

zum Gegenstand haben, sind durch eine Unterbezirkskonferenz oder eine beschlussfähige Sitzung nach Aussprache zu treffen. ²Der entsprechende Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. ³Die Stimmabgabe erfolgt unter Aufhebung des Wahlgrundsatzes der Geheimheit der Wahl. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Unterbezirksvorsitzenden oder dessen Vertreters. ⁵Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub, so trifft der Unterbezirksvorstand eine vorläufige Entscheidung. ⁶Eine Entscheidung der Unterbezirkskonferenz oder der beschlussfähigen Sitzung ist unverzüglich nachzuholen und ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bindend.

(2) ¹Jedes Mitglied der Jusos Bochum kann formlos gegenüber einem ordentlichen Mitglied des Unterbezirksvorstandes eine Entscheidung in einer Sache nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. ²Wird ein solcher Antrag gestellt, ist durch den Vorstand eine

Abstimmung in der Sache spätestens eine Woche nach Zugang des Antrages herbeizuführen, bei Vorliegen eines besonderen Grundes nach spätestens zwei Wochen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 binden sowohl den Unterbezirksvorstand als auch Delegierte im Rahmen ihrer Tätigkeit als solche.

c)

Die Satzung soll in ihrem Inhalt angepasst werden, soweit dies zur Verwirklichung eines widerspruchsfreien normativen Gefüges unbedingt erforderlich ist, namentlich eine Anpassung des § 3 Abs. 2 der Satzung entsprechend der Anl. 1.

4.

Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung um das Folgende ergänzt werden:

§ 5b Personenabwahl

(1) ¹Die Abwahl des Unterbezirksvorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf einer Unterbezirkskonferenz möglich. ²Die Abwahl des Unterbezirksvorstandes ist nur möglich, wenn hierdurch mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Unterbezirksvorstand gewählt ist. ³Hat der Unterbezirksvorstand nach Abwahl einzelner Mitglieder weniger als drei Mitglieder, so kommt dies der Abwahl des gesamten Unterbezirksvorstandes gleich. ⁴Die Abwahl eines Mitglieds des Unterbezirksvorstandes ist ohne Rücksicht drauf möglich, ob der Unterbezirksvorstand anschließend eine gerade oder ungerade Mitgliederanzahl hat. ⁵Enthaltungen zählen als abgegebene Stimme.

(2) ¹Nach der Abwahl des Unterbezirksvorstandes bleibt dieser geschäftsführend im Amt, bis ein neuer gewählt ist. ²Die Neuwahl hat, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, auf einer anderen Unterbezirkskonferenz binnen eines Monats stattzufinden. ³Der Termin dieser ist durch die Unterbezirkskonferenz zu beschließen.

(3) ¹Bei Abwahl oder Rücktritt (Ausscheiden) eines Unterbezirksvorstandsmitgliedes finden zeitnahe, längstens jedoch nach drei Monaten, Nachwahlen gemäß dieser Satzung statt. ²Die Amtszeit des nachgewählten Unterbezirksvorstandsmitgliedes endet mit dem ordentlichen Ende der Amtsperiode des Unterbezirksvorstandes.

(4) ¹Die Absicht, den Unterbezirksvorstand abzuwählen, muss diesem im Falle der ordentlichen Unterbezirkskonferenz spätestens vierzehn Tage vor der Unterbezirkskonferenz mitgeteilt werden. ²Im Falle der außerordentlichen Unterbezirkskonferenz ist der Unterbezirksvorstand unverzüglich nach Kenntnisnahme von der Terminierung der Unterbezirkskonferenz über das

Abwahlbestreben zu unterrichten. ³Der Unterbezirksvorstand hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des Abwahlbestrebens alle Bochumer Jusos über das Abwahlvorhaben in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass das Abwahlvorhaben aus der Tagesordnung eindeutig hervorgeht. ⁴Der Unterbezirksvorstand darf die zur Durchführung des Abwahlverfahrens bestimmte außerordentliche Unterbezirkskonferenz frühestens drei Tage nach Bekanntmachung der Terminierung einberufen. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Unterbezirksvorstand im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Terminierung keine Kenntnis vom Abwahlvorhaben hatte.

5.

Der Satzungstext soll gem. § 4 Abs. 5.2 der Satzung dem Folgenden entsprechend geändert werden:

Die Satzung soll in ihrer Form angepasst werden, sodass sie der diesem Antrag entsprechenden Form entspricht. Die angestrebten Anpassungen entsprechen dem Entwurf in Anl. 1. Eine inhaltliche Veränderung findet hierdurch nicht statt.

II.

Begründung:

Die Anträge verfolgen das Ziel, dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Meinungsbildung von unten nach oben besser Geltung zu verschaffen. Die Jusos Bochum sind eine Gliederung, welcher regelmäßig eine eher geringe Anzahl an Mitgliedern in dem Sinne angehört, dass sie sich auch aktiv in den Meinungsbildungsprozess einbringen. Hieraus folgt, dass eine Delegierung von Aufgaben auf ein höheres Organ der Gliederung, namentlich den Vorstand, nur eingeschränkt zu rechtfertigen ist. Eine Delegierung auf ein höheres Organ drängt sich dann auf, wenn infolge einer großen Zahl an (aktiv mitwirkenden) Mitgliedern die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben durch die Mitgliederversammlung nicht mehr oder nur stark eingeschränkt möglich ist, sodass die Delegierung auf einen kleineren Personenkreis ein notwendiges Mittel ist, um eine (effektive) Wahrnehmung der dem Organ übertragenen Aufgaben zu gewährleisten.

Bei Anschauung der gegenwärtigen Situation bei den Jusos Bochum scheint es, dass viele Entscheidungen, welche zurzeit dem Vorstand obliegen, unproblematisch auch durch die Mitgliederversammlung entschieden werden können. Hieraus folgt, dass eine Delegierung der Aufgaben auf den Vorstand die Umsetzung demokratischer Meinungsbildung nicht fördert, diese vielmehr begrenzt.

Auf Grund dieser Umstände strebt dieser Antrag an, nähere Regelungen über die Ausübung von Meinungsbildung und schlussendlicher Entscheidungsfindung zu

treffen. Dies hat insbesondere den Zweck, die Entscheidungsgewalt des Vorstandes auch tatsächlich auf jene Sachbereiche zu beschränken, in welchen sie zur effektiven Wahrnehmung politischer Interessen geboten erscheint – insbesondere die Repräsentation der Gliederung sowie verwaltende Tätigkeiten –, andere Tätigkeiten jedoch im Sinne einer Maximierung an demokratischer Legitimation dort der Mitgliederversammlung zu überlassen, wo dies angezeigt und möglich erscheint. Insbesondere soll auch eine bisher herrschende Regelungslücke in der Satzung zu den hier aufgeworfenen Fragen geschlossen werden. Diese hatte bisher die Folge, dass für den Großteil der zu treffenden Entscheidungen ein geregeltes Verfahren nicht existierte, was letztendlich insbesondere zur Schlechterstellung der Basis führte. Ferner wird bezweckt, eine niederschwellige Möglichkeit zur Partizipation am politischen Meinungsbildungsprozess zu erreichen und so insbesondere auch solchen Mitgliedern, welche in den parteipolitischen Strukturen weniger stark verwurzelt sind, die Möglichkeit zu politischem Gehör zu verschaffen, sodass die Jusos Bochum den Platz in der Parteienlandschaft einnehmen, welcher den Parteien zugeschrieben wird: das bindende Glied zwischen Politik und Volk.

Dabei lässt sich auch eine fortschreitende Politikverdrossenheit in dem Sinne erkennen, dass eine Vielzahl an Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck haben, dass sie und ihre Interessen durch die etablierte Politik weder repräsentiert werden noch sie eine Möglichkeit zur Einwirkung auf das politische Geschehen haben; dass sich vielmehr elitäre Kreise herausgebildet haben, welche das politische Geschehen lenken und andere von Teilnahme bewusst ausschließen, was sich nicht zuletzt in den erhöhten Wahlergebnissen der AfD niederschlägt. Jene Wahlergebnisse können indessen kaum noch als eine reine Protestwahl gesehen werden, vielmehr besteht in breiten Bevölkerungsschichten der Eindruck, dass die AfD die einzige Partei sei, welche kein Teil jener elitären Kreise ist und den Interessen des einfachen Bürgers noch Gehör schenkt. Wenngleich auf der Hand liegt, dass die AfD inhaltlich weit davon entfernt ist, die „Partei des kleinen Mannes“ zu sein, so lässt sich nicht von der Hand weisen, dass wenigstens in Teilen der Bevölkerung jener Eindruck besteht. Außerdem können sich die demokratischen Parteien nicht ernsthaft mit der Feststellung zufrieden geben, dass jener Umstand allein auf die populistischen Wahlkampfstrategien der AfD zurückzuführen sei. Vielmehr entlarvt jene Behauptung eine gewisse Ideenlosigkeit, wenn es dazu kommt, gerade die Bürgerinnen und Bürger derjenigen Einkommensschichten für sich zu gewinnen, die einst noch das Kern-Klientel sozialdemokratischer Politik ausmachten. Auch zeigt jene Resignation der AfD gegenüber, dass in Teilen der demokratischen politischen Landschaft Veränderungen nicht erwünscht sind, was jedoch geradezu den Eindruck einer elitären Politik (auch und gerade im linken Spektrum) bestätigt, indem bestehende Machtstrukturen verteidigt werden.

Hier will der Antrag ansetzen, um aufzuzeigen, dass man sich nicht damit zufrieden gibt, die AfD als nicht-bekämpfbar und ihre Wählerinnen und Wähler als schlechthin rechtsradikal zu bezeichnen. Es soll durch strukturelle Veränderungen ein erster Schritt dahin gewagt werden, denjenigen, welche sich durch die demokratischen Parteien nicht mehr repräsentiert fühlen, die Chance zu geben und aufzuzeigen, dass ihre Anliegen mehr als nur politisches Kapital zum Machterhalt sind. Nach einer erfolgreichen Novellierung jener Strukturen wird, das sollte jederzeit bewusst bleiben,

der letzte Schritt noch lange nicht getan sein, sich das Vertrauen der Bürger darein, dass sie Gehör und Repräsentation in der Sozialdemokratie finden, zurückzuverdienen. Gleichwohl ist die strukturelle Reform notwendige Grundlage dazu, jene Ziele erreichen zu können. Die Struktur ist Grundlage jeder Meinungsbildung „nach oben“, definiert gleichwohl aber auch das Verhältnis „zwischen den Ebenen“. Die gegenwärtige Struktur vermag es dabei nicht, gerade auf den untersten Gliederungsebenen eine tatsächliche Beziehung zwischen den untersten und den darüberliegenden Ebenen zu etablieren, sodass auch hier unmittelbar der Eindruck einer elitären Politik bestätigt wird, welcher nicht zuletzt seinerseits die Narrative der AfD fördert. Dabei haben auch die jüngsten Kommunalwahlen gezeigt, dass ein solcher Eindruck auch auf den tieferen Organisationsebenen besteht. Auch hat die jüngste Vergangenheit gezeigt, dass sich rechtsradikale Tendenzen nicht dadurch erledigen werden, dass die etablierte Politik weiter so verfährt, wie bisher. Vielmehr liegt darin die Gefahr, weiterhin den Eindruck zu bestärken, der einzelne Bürger würde nicht gehört.

Dieses Strukturpaket soll das eindeutige Zeichen aussenden: wir haben Euch gehört und wir wollen uns entsprechend ändern. Dies heißt nicht, sich aus strategischen Gründen von politische Überzeugungen zu trennen, sondern ernsthaft den gegenwärtigen Zustand der etablierten Politik zu hinterfragen und entsprechend zu handeln. Dabei verfolgt dieses Strukturpaket das Ziel, das Gefühl, der einzelne Bürger würde nicht mehr gehört, schlichtweg dadurch zu entkräften, dass genau dies geschieht und so das Vertrauen in das freiheitlich demokratische System zurückzugewinnen.

Wir wollen, um das Vertrauen in die Demokratie wiederherzustellen, wieder mehr Demokratie wagen.

1.

Zu I. 1.: Personenwahlen sind der wichtigste Mittler zwischen der Basisdemokratie und höheren Organisationsgremien (insbes. Region, Land und Bund). Sie sind gegenwärtig die alleinige Möglichkeit der Basis, auf höhergliedrige Meinungsbildung Einfluss zu nehmen. Dies stellt schlechthin bereits ein Problem dar, welches dadurch aufgelöst werden soll, dass gem. § 5c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 (hierzu unter I. 3.) zunächst auch der Basis das Recht eingeräumt wird, die Regional-/Landes-/Bundespolitik des Unterbezirkes unmittelbar zu beeinflussen. Auch außerhalb der Delegiertentätigkeit handelt es sich um Vertreter der Basis. Gegenwärtige Zustände, wie die Wahl eines Vorstandsmitgliedes dadurch, dass wenigstens eine Stimme auf den Kandidaten entfällt, werden jener Rolle nicht gerecht. Um eine Repräsentation zu gewährleisten, welche jene Bezeichnung verdient, sollen höhere Anforderungen an die Personenwahl gestellt werden.

2.

Zu I. 2.: Die aktuelle Satzung der Jusos Bochum regelt die Verfassung der Arbeitskreise nicht. Auch die hier angetragene Regelung soll weiterhin eine (gut begründete) Selbstverwaltung der Arbeitskreise ermöglichen. Gleichwohl soll die Regelung die demokratischen Mindeststandards der Arbeitsweise der Arbeitskreise sicherstellen und diesen dabei auch (in Teilen als dispositives Recht) die Möglichkeit dafür geben, sich nicht mit Verfahrensvorschriften befassen zu müssen und sich vielmehr unmittelbar der inhaltlichen Arbeit zu widmen.

3.

Zu I. 3.: Die hier angetragenen Vorschriften dienen der Umsetzung einer Stärkung der basisdemokratischen Entschlussfassung. Gegenwärtig regelt die Satzung lediglich demokratische Meinungsbildung in Personalfragen. Dass dies einer demokratischen Meinungsbildung nicht gerecht wird, indem die einzige (durch die Satzung garantierte) Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Politik der Jusos Bochum die Wahl von Delegierten/Vorstandsmitgliedern ist, drängt sich geradezu auf. Dabei wird erkannt, dass eine Stärkung der demokratischen Meinungsbildung auch eine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes bedeutet. Der ASt. ist dabei der Auffassung, dass die gegenwärtigen Möglichkeiten zur demokratischen Beschlussfassung, welche die Satzung vorsieht (ordentliche und außerordentliche Unterbezirkskonferenz), zur Umsetzung einer basisdemokratischen Struktur nicht geeignet sind. Hierzu wird ein neues Organ, die beschlussfähige Sitzung, geschaffen, um demokratische Meinungsbildung sicherstellen zu können, dabei gleichwohl jedoch einen verfahrensrechtlichen Rahmen bieten zu können, welcher eine häufige Beschlussfassung durch jenes Organ gestattet. Hierzu werden Ansprüche an das Verfahren, wo sie zur Zweckerfüllung nicht nötig sind, im Vergleich zur UBK nicht gestellt. Um der dadurch verringerten Legitimation gerecht zu werden, wird im Gegenzug die Kompetenz des Organs im Vergleich zur Unterbezirkskonferenz beschränkt.

4.

Zu I. 4.: Auch im Bereich einer Abwahl des Unterbezirksvorstandes findet sich eine Regelungslücke in der gegenwärtigen Satzung. Dies stellt nicht nur ein Problem in der Hinsicht dar, dass durch jene Konzeption das Prinzip der ständigen Kontrolle des Unterbezirksvorstandes durch den Unterbezirk praktisch aufgehoben ist, indem der Vorstand während einer Amtsperiode Konsequenzen für sein Handeln nicht zu fürchten braucht. Auch drängt sich bei demjenigen die Problematik geradezu auf, der erkennt, dass die Regelungslücke dazu führen kann, dass der Unterbezirksvorstand somit den tatsächlichen Rückhalt im Unterbezirk vollständig verlieren kann, sodass der Unterbezirk in eine Handlungsunfähigkeit fällt, der Unterbezirk selbst an diesem Umstande jedoch nichts zu ändern vermag. Aus diesen Gründen soll die Satzung um eine entsprechende Regelung ergänzt werden.

415

416

5.

417

418 Zu I. 5.: Zwecks einer Harmonisierung der Form sowie der Tatsache, dass der ASt. der
419 Auffassung ist, dass die gegenwärtige Form der Übersichtlichkeit der Satzung schadet,
420 wird die entsprechende Änderung der Form beantragt.

Konsolidierter Entwurf: Richtlinien der Bochumer Jungsozialisten in der SPD (Anl. 1)

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Gliederung führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Unterbezirk Bochum“ (Jusos Bochum).
- (2) Der Unterbezirk der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der SPD umfasst das Gebiet der Stadt Bochum.
- (3) ¹Die Politik der Jusos Bochum versteht sich als ein Beitrag zum Prozess der innerparteilichen Willensbildung und eigenständiger öffentlicher Werbung für sozialdemokratische Politik. ²Ihre Grundlage ist das Grundsatzprogramm der SPD sowie die Grundsatzerklärung der Jusos.

§ 2 Mitgliedschaft

- (2) ¹Der Arbeitsgemeinschaft der Jusos gehören die Mitglieder der SPD bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an. ²Personen, die nicht Mitglieder der SPD sind, können im Alter von 14-35 Jahren bei den Jusos mitarbeiten.
- (2) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei den Jusos Bochum ist die Mitgliedschaft in einer extremistischen Organisation, oder in einer Organisation deren Mitgliedschaft mit der SPD-Mitgliedschaft unvereinbar ist.
- (3) Vertreter der Jusos in Gremien der SPD müssen in jedem Fall Mitglied der SPD sein.

§ 3 Gliederungen

- (1) Der Organisationsaufbau der Jusos Bochum entspricht dem der Partei im Bereich des Unterbezirks Bochum.
- (2) Organe der Jusos im Unterbezirk Bochum sind
1. die Unterbezirkskonferenz,
 2. der Unterbezirksvorstand und
 3. die beschlussfähige Sitzung.
- (3) die Arbeit von Juso-Gruppen auf Ortsvereinsebene wird nach Möglichkeit unterstützt.

§ 4 Unterbezirkskonferenz

(1) Die Unterbezirkskonferenz ist das oberste Beschlussorgan der Jusos Bochum. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.

(2) Die Unterbezirkskonferenz kommt einer Mitgliederversammlung gleich.

(3) ¹Die Einberufung der ordentlichen Unterbezirkskonferenz erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss vier Wochen vorher mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung an alle Mitglieder der Gliederung erfolgen. ²Die Antragsfrist beträgt zehn Tage.

(4) Die ordentliche Unterbezirkskonferenz hat zur Aufgabe

1. die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes des Unterbezirksvorstandes,
2. die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes über die auf der letzten Unterbezirkskonferenz gefassten Beschlüsse,
3. die Entgegennahme und Diskussion des Berichtes der Arbeitsgemeinschaften,
4. die Wahl des Unterbezirksvorstandes der Jusos Bochum,
5. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landeskongress,
6. die Vorschläge zur Besetzung der Delegation des Landes Nordrhein-Westfalen der Jungsozialisten zum Bundeskongress der Jungsozialisten,
7. die Vorschläge zur Besetzung der Vorstände höherer Organisationsgliederungen und
8. die Beschlussfassung über Anträge.

(5) Eine außerordentliche Unterbezirkskonferenz hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen stattzufinden

1. auf Beschluss der Unterbezirkskonferenz,
2. auf Beschluss des Unterbezirksvorstandes, oder
3. auf Antrag von mindestens fünf Prozent der Bochumer Jusos.

(5a) Anträge zu einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz sind bis zu dem vom Unterbezirksvorstand jeweils festgelegten Termin einzureichen.

(5b) Soll auf einer außerordentlichen Unterbezirkskonferenz die Satzung oder eine satzungsähnliche Richtlinie geändert werden, so gelten die Fristen gemäß Absatz 3.

(6) Antragberechtigt zur Unterbezirkskonferenz sind

1. der Unterbezirksvorstand,
2. die Arbeitsgemeinschaften,
3. die Arbeitskreise, sowie
4. alle Bochumer Jusos.

(7) Aus der Mitte der Unterbezirkskonferenz gestellte Anträge (Initiativanträge) bedürfen zur Zulassung der Unterstützung von mindestens 5 anwesenden Mitgliedern.

(8) Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung der SPD, soweit diese Satzung etwas anderes nicht festlegt.

(8a) Bei Personalwahlen sind Frauen und Männer mit mindestens 40% Anteil zu berücksichtigen.

(9) ¹Die Unterbezirkskonferenz tagt öffentlich. ²Auf Beschluss kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(9a) Zu Beginn jeder Unterbezirkskonferenz werden in je einem Wahlgang

1. ein Tagungspräsidium und
2. eine Mandatsprüfungs- und Zählkommission

gewählt.

(9b) Die Unterbezirkskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4a Beschlussfähige Sitzung

(1) Die beschlussfähige Sitzung dient ausschließlich der Beschlussfassung in Sachen gemäß § 5c Absatz 1 Satz 1.

(2) ¹Die Einberufung der beschlussfähigen Sitzung erfolgt durch den Unterbezirksvorstand und muss vierundzwanzig Stunden vorher durch Mitteilung an alle Jusos Bochum erfolgen. ²Die Mitteilung muss dabei abschließend angeben, was Gegenstand der zu treffenden Entscheidungen ist.

(3) Der Unterbezirksvorstand sitzt der beschlussfähigen Sitzung vor und leitet diese.

(4) ¹Einer Geschäftsordnung bedarf es nicht. ²Eine nähere Regelung des Verfahrens als die Vorschriften der §§ 4a und 5c dieser Satzung findet nicht statt.

§ 5 Der Unterbezirksvorstand

(1) ¹Der Unterbezirksvorstand leitet den Unterbezirk Bochum der Jungsozialisten in der SPD. ²Er vertritt den Unterbezirk in Partei und Öffentlichkeit.

(2) ¹Der Unterbezirksvorstand wird für zwei Jahre gewählt. ²Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(3) Der Unterbezirksvorstand besteht aus

- a) der/dem Vorsitzenden oder der gemischtgeschlechtlichen Doppelspitze, die als Team gewählt wird und
- b) den stellvertretenden Vorsitzenden.

(3a) ¹Die Gesamtzahl der Unterbezirksvorstandsmitglieder muss mindestens drei, maximal neun betragen und ungerade sein. ²Die Anzahl wird vor den Wahlgängen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Konferenzteilnehmer festgelegt.

(3b) Mit beratender Stimme gehören dem Unterbezirksvorstand ferner die im Unterbezirkbereich gemeldeten Vorstands- und Ausschussmitglieder höherer Ebenen an.

(4) ¹Der Unterbezirksvorstand tagt mindestens einmal im Monat. ²Seine Sitzungen sind verbands- und parteiöffentlich. ³Auf Beschluss tagt der Unterbezirksvorstand in öffentlicher bzw. nichtöffentlicher Sitzung.

(5) Der Unterbezirksvorstand ist der Unterbezirkskonferenz rechenschaftspflichtig.

§ 5a Personenwahlen

(1) ¹Wahlen sowie sonstige Abstimmungen, die Personen für

1. eine Delegiertentätigkeit in beliebigen Gremien, unabhängig davon, ob es sich um höhere Organisationsgremien handelt, oder nicht,
2. eine Tätigkeit, welche dem Unterbezirksvorstand ähnliche oder diesen beratende Aufgaben wahrnimmt,
3. eine Tätigkeit, die dazu geeignet ist, die gewählten Person als kooptiertes Unterbezirksvorstandsmitglied einzusetzen,
4. eine Tätigkeit, welche dazu bestimmt ist, als vom Unterbezirksvorstand unabhängige Stelle aufzutreten, um als Anlaufstelle zu fungieren für solche Sachen, deren Gegenstand eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Sexualität, der Heimat und Herkunft, der Abstammung, der Sprache, der Religion, des Glaubens, einer Behinderung oder der Hautfarbe ist (Awareness-Beauftragter), oder
5. eine ordentliche Tätigkeit im Unterbezirksvorstand

benennen sollen (Personenwahlen), sind durch Wahl auf einer Unterbezirkskonferenz zu beschließen. ²Die Selbstverwaltung der Arbeitskreise und der Hochschulgruppe bleibt unberührt.

(2) ¹Ordentliche oder kooptierte Vorstandsmitglieder dürfen eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 nur dann wahrnehmen, wenn eine andere Person zur Übernahme des Amtes nicht bereit ist. ²Der Unterbezirksvorstandsvorsitzende oder Mitglieder einer Doppelspitze des Unterbezirksvorstandes dürfen eine solche Tätigkeit nicht wahrnehmen.

(3) Wahlberechtigt zur Wahl nach Absatz 1 Satz 1 ist, wer Mitglied der Jusos Bochum ist.

(4) ¹Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim, unabhängig von der Anzahl an Kandidaten. ²Die Wahl kann durch einstimmigen Beschluss öffentlich erfolgen. ³Enthaltungen schaden der Einstimmigkeit eines solchen Beschlusses. ⁴Ein solcher Beschluss kann, wenn durch eine Unterbezirkskonferenz mehrere Personenwahlen durchzuführen sind, nur für die gesamte Unterbezirkskonferenz ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen; erfasst die Gesamtheit aller Personenwahlen auf einer Unterbezirkskonferenz auch solche im Sinne des Satzes 5, so kann der Beschluss der Aufhebung der Geheimheit nur für alle Personenwahlen außer solche im Sinne des Satzes 5 ergehen, nicht jedoch für individuelle Personenwahlen. ⁵Wahlen zu Tätigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 5 sind stets geheim.

(5) ¹Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so ist gewählt, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint. ²Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. ³In der Stichwahl ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(6) Stehen ein oder zwei Kandidaten zur Wahl, so ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

(7) ¹Steht eine Mehrheit von Kandidaten gleichzeitig für eine Mehrzahl von Plätzen der gleichen Tätigkeit zur Wahl (Listenwahl), so kann jeder Wahlberechtigte mehrere Stimmen auf einen Kandidaten entfallen lassen, höchstens jedoch so viele auf einen Kandidaten gleichzeitig, wie Kandidaten insgesamt zu wählen sind. ²Hierbei darf die gleiche Summe an Stimmen für einen Kandidaten nicht mehrfach vergeben werden. ³Die Möglichkeit, mit „Nein“ zu stimmen, bleibt unberührt. ⁴Die zur Wahl stehenden Kandidaten sind der Reihe nach entsprechend der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen aus dem ersten Wahlgang gewählt. ⁵Gewählt ist nur, wer weniger als halb so viele Nein-Stimmen auf sich vereint, als gültige Wahlzettel abgegeben wurden. ⁶Werden nicht ausreichend Kandidaten gewählt, so wird der Wahlvorgang bei Außerachtlassung der bereits gewählten Kandidaten wiederholt; die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

(8) Für Wahlen von Ämtern gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, bei welcher eine Verfristung der Nominierung droht, sowie andere Positionen, für welche zwingende Gründe dafür vorliegen, dass eine Entscheidung keinen Aufschub duldet, gilt, dass ab dem dritten Wahlgang gewählt ist, wer mehr Stimmen auf sich vereint, als der andere Kandidat, wenigstens jedoch fünfundzwanzig vom Hundert der abgegebenen Stimmen.

(9) ¹Der Wahlzettel muss die Wahloptionen „Ja“, „Nein“ sowie „Enthaltung“ enthalten. ²Eine Enthaltung zählt als abgegebene Stimme. ³Gültig ist ein Wahlzettel, wenn zu jedem Kandidaten eine Wahl abgegeben wurde, dabei jedoch höchstens so viele „Ja“-Stimmen, wie Plätze zu vergeben sind; dieser Satz gilt nicht für Listenwahlen. ⁴Ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. ⁵Eine Mindestzahl an zu wählenden Kandidaten existiert nicht. ⁶Diese Grundsätze finden unabhängig davon Anwendung, ob eine Mehrzahl von Kandidaten antritt, oder nicht.

(10) ¹Das Wahlverfahren ist, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverändert bis zum fünften Wahlgang zu wiederholen, wenn kein Kandidat die nötige Mehrheit erreicht. ²Wahlen gelten nach dem fünften Wahlgang, bei welchem keiner der Kandidaten die nötige Mehrheit auf sich vereinen konnte, als gescheitert; das gleiche gilt in Fällen der Listenwahl, wenn nicht hinreichend Kandidaten die nötige Mehrheit erreichen. ³Ein Scheitern einer Wahl hat zur Folge, dass der Wahlvorgang erneut durchzuführen ist, was auch die Möglichkeit umfasst, sich zur Wahl aufstellen zu lassen (Wiederholungswahl). ⁴Die ordentlichen Fristen gelten für die Wiederholungswahl nicht, sie ist jedoch spätestens vier Wochen nach dem Scheitern der vorhergehenden Wahl durchzuführen. ⁵Die Wiederholungswahl ist so durchzuführen, dass jeder auf der Unterbezirkskonferenz anwesende und passiv Wahlberechtigte nach billigem Ermessen die Möglichkeit hatte, sich selbst zur Wiederholungswahl als Kandidat aufstellen zu lassen. ⁶Die Möglichkeit, dass eine Wiederholungswahl scheitert, bleibt unberührt.

(11) ¹Eine Kandidatur für eine Personenwahl kann bis zur Eröffnung des entsprechenden Wahlganges erklärt werden. ²Der Unterbezirksvorstand hat spätestens sieben Tage vor der Unterbezirkskonferenz an alle Jusos Bochum eine Übersicht derjenigen Ämter zu versenden, welche gewählt werden; diese Übersicht

umfasst auch eine Erörterung der wesentlichen Eigenschaften der zu wählenden Ämter, insbesondere das inhaltliche Aufgabenfeld, die typischerweise mit der Tätigkeit verbundenen Aufgaben sowie die Art und Häufigkeit der Ausübung (Amtsübersicht).³Mit der Abgabe der Amtsübersicht wird die Möglichkeit eröffnet, sich durch formlose Mitteilung gegenüber einem der ordentlichen Unterbezirksvorstandsmitglieder zur Wahl aufstellen zu lassen; Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung.⁴Die Vorschriften des Satzes 1 und 3 finden auch auf Mitglieder des Unterbezirksvorstandes Anwendung.⁵Ein Mitglied des Unterbezirksvorstandes hat seine Aufstellung zur Wahl fristgerecht durch formlosen Antrag wenigstens einem anderen ordentlichen Mitglied des Unterbezirksvorstandes mitzuteilen.

§ 5b Personenabwahl

(1)¹Die Abwahl des Unterbezirksvorstandes oder eines seiner Mitglieder ist nur mit der Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf einer Unterbezirkskonferenz möglich.²Die Abwahl des Unterbezirksvorstandes ist nur möglich, wenn hierdurch mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen ein neuer Unterbezirksvorstand gewählt ist.³Hat der Unterbezirksvorstand nach Abwahl einzelner Mitglieder weniger als drei Mitglieder, so kommt dies der Abwahl des gesamten Unterbezirksvorstandes gleich.⁴Die Abwahl eines Mitglieds des Unterbezirksvorstandes ist ohne Rücksicht drauf möglich, ob der Unterbezirksvorstand anschließend eine gerade oder ungerade Mitgliederanzahl hat.⁵Enthaltungen zählen als abgegebene Stimme.

(2)¹Nach der Abwahl des Unterbezirksvorstandes bleibt dieser geschäftsführend im Amt, bis ein neuer gewählt ist.²Die Neuwahl hat, außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2, auf einer anderen Unterbezirkskonferenz binnen eines Monats stattzufinden.³Der Termin dieser ist durch die Unterbezirkskonferenz zu beschließen.

(3)¹Bei Abwahl oder Rücktritt (Ausscheiden) eines Unterbezirksvorstandsmitgliedes finden zeitnahe, längstens jedoch nach drei Monaten, Nachwahlen gemäß dieser Satzung statt.²Die Amtszeit des nachgewählten Unterbezirksvorstandsmitgliedes endet mit dem ordentlichen Ende der Amtsperiode des Unterbezirksvorstandes.

(4)¹Die Absicht, den Unterbezirksvorstand abzuwählen, muss diesem im Falle der ordentlichen Unterbezirkskonferenz spätestens vierzehn Tage vor der Unterbezirkskonferenz mitgeteilt werden.²Im Falle der außerordentlichen Unterbezirkskonferenz ist der Unterbezirksvorstand unverzüglich nach Kenntnisnahme von der Terminierung der Unterbezirkskonferenz über das Abwahlbestreben zu unterrichten.³Der Unterbezirksvorstand hat unverzüglich nach Kenntnisnahme des Abwahlbestrebens alle Bochumer Jusos über das Abwahlvorhaben in Kenntnis zu setzen und dafür Sorge zu tragen, dass das Abwahlvorhaben aus der Tagesordnung eindeutig hervorgeht.⁴Der Unterbezirksvorstand darf die zur Durchführung des Abwahlverfahrens bestimmte außerordentliche Unterbezirkskonferenz frühestens drei Tage nach Bekanntmachung der Terminierung einberufen.⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Unterbezirksvorstand im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Terminierung keine Kenntnis vom Abwahlvorhaben hatte.

§ 5c Entscheidungen von besonderer Bedeutung

(1) ¹Entscheidungen, welche

1. Fragen über die Leitlinien der betriebenen Politik, was auch personalpolitische Fragen erfasst,
2. das Auftreten auf Vertreterversammlungen, insbesondere auf Parteitag und höheren Organisationsgremien,
3. eine Entschlussfassung über geplante Anträge,
4. wesentliche Fragen des Wahlkampfes, insbesondere über das (nicht-)Vertreten bestimmter Standpunkte sowie das Abweichen von Positionen oder Strategien der SPD, oder
5. öffentlichkeitswirksame Auftritte, welche nach Inhalt oder Form von vorhergehenden Auftritten erheblich abweichen oder wenn sie zur erheblichen Beeinflussung politischer Beziehungen geeignet erscheinen

zum Gegenstand haben, sind durch eine Unterbezirkskonferenz oder eine beschlussfähige Sitzung nach Aussprache zu treffen. ²Der entsprechende Beschluss ist mit einfacher Mehrheit zu fassen. ³Die Stimmabgabe erfolgt unter Aufhebung des Wahlgrundsatzes der Geheimheit der Wahl. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Unterbezirksvorsitzenden oder dessen Vertreters. ⁵Duldet eine Entscheidung keinen Aufschub, so trifft der Unterbezirksvorstand eine vorläufige Entscheidung. ⁶Eine Entscheidung der Unterbezirkskonferenz oder der beschlussfähigen Sitzung ist unverzüglich nachzuholen und ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bindend.

(2) ¹Jedes Mitglied der Jusos Bochum kann formlos gegenüber einem ordentlichen Mitglied des Unterbezirksvorstandes eine Entscheidung in einer Sache nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. ²Wird ein solcher Antrag gestellt, ist durch den Vorstand eine Abstimmung in der Sache spätestens eine Woche nach Zugang des Antrages herbeizuführen, bei Vorliegen eines besonderen Grundes nach spätestens zwei Wochen.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 binden sowohl den Unterbezirksvorstand als auch Delegierte im Rahmen ihrer Tätigkeit als solche.

§ 5d Verfahrensvorschriften für die Arbeitskreise

(1) ¹Diese Vorschrift findet Anwendung auf die Arbeitskreise der Jusos Bochum. ²Soweit diese Vorschrift anderes nicht festlegt, obliegt die nähere Ausgestaltung den Arbeitskreisen unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3.

(2) ¹Der Arbeitskreis wählt einen Vorsitzenden, welcher den Arbeitskreis nach außen und der Partei gegenüber vertritt und die Sitzungen leitet. ²Gewählt ist, wer mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmen. ³Die Wahl ist geheim, wenn nicht durch einstimmigen Beschluss des Plenums der Wegfall der Geheimheit beschlossen wird. ⁴Enthaltungen schaden der Einstimmigkeit des Beschlusses. ⁵Der Vorsitzende bleibt solange im Amte, bis dieser zurücktritt oder sich ein anderer Kandidat zur Wahl stellt, welcher

mehr Stimmen als jeder andere Kandidat auf sich vereint, wenigstens aber fünfundzwanzig vom Hundert. ⁶Stellt sich ein anderer als der amtierende Vorsitzende zur Wahl, so hat dies durch formlosen Antrag dem amtierenden Vorsitzenden gegenüber zu erfolgen. ⁷Der amtierende Vorsitzende ist in einem solchen Falle verpflichtet, spätestens nach 30 Tagen eine Sitzung einzuberufen, welche zur Durchführung einer Wahl genutzt wird.

(3) ¹Entscheidungen in inhaltlichen Sachen haben demokratisch zu ergehen. ²Sie werden jedenfalls durch die Gesamtheit derjenigen Mitglieder gefasst, welche in der entscheidenden Sitzung des Arbeitskreises anwesend sind (Plenum); eine Delegation auf den Vorsitzenden oder sonstige höhere Organe ist nicht statthaft. ³Die nähere Ausgestaltung der Entscheidungsfindungsprozesse obliegt dem Arbeitskreis. ⁴Legt dieser anderes nicht fest, entscheidet nach Aussprache die einfache Mehrheit durch nicht geheime Wahl; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) ¹Entscheidungen in organisatorischen Sachen werden durch das Plenum oder den Vorsitzenden getroffen. ²Entscheidet das Plenum, so ist der Vorsitzende durch die Entscheidung des Plenums gebunden.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) ¹Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die Unterbezirkskonferenz in Kraft. ²Damit ist die bisherige Satzung ersetzt.

(2) Änderungen dieser Satzung können nur auf einer Unterbezirkskonferenz mit 2/3-Mehrheit verabschiedet werden.

Verabschiedet auf der Unterbezirkskonferenz der Jusos Bochum am 5. Juni 2021.